



Senat 2

MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist der Senat 2 aufgrund einer Mitteilung eines Lesers tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Kurier“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats unterworfen.

Der Mitteilende beanstandet den Artikel „Leiche des Amok-Schützen lag in Geheimbunker“, erschienen am 18.09.2013 auf www.kurier.at, weil in dem Artikel der Name des mutmaßlichen Täters genannt und dessen Foto veröffentlicht wurde.

Der Senat 2 hat beschlossen, in dieser Angelegenheit **kein Verfahren** einzuleiten.

Vorweg hält der Senat fest, dass eine identifizierende Berichterstattung bei Straftaten grundsätzlich heikel ist.

In diesem konkreten Fall ist der Senat jedoch der Meinung, dass identifizierend berichtet werden durfte.

Dafür spricht vor allem, dass es sich hier um ein **besonders schwerwiegendes Verbrechen** handelt, das mit drei getöteten Polizisten und einem getöteten Sanitäter einem Amoklauf nahe kommt. Die Tat hebt sich aufgrund der schweren Folgen – es wurden vier Menschen umgebracht – von anderen Tötungsdelikten deutlich ab. Hinzu kommt, dass der Tatverdacht zum Zeitpunkt der Veröffentlichung entsprechend dicht war.

Im vorliegenden Fall gilt es ferner zu berücksichtigen, dass aufgrund der Vorkommnisse zumindest in dem kleinen Ort in Niederösterreich jeder wusste, wem die Tat zugeschrieben wird und wie der Verdächtige aussieht. Das unmittelbare soziale Umfeld des mutmaßlichen Täters kannte dessen Identität folglich ohnehin schon.

Ein weiterer Faktor, der für die Identifizierung spricht, ist der Umstand, dass die Berichterstattung sich nicht mehr auf das Fortkommen des mutmaßlichen Täters auswirken kann, da dieser nach den Geschehnissen Suizid begangen hat.

Auch der Schutz der Angehörigen tritt hier in den Hintergrund, da die Schwester des mutmaßlichen Täters einer deutschen Wochenzeitschrift ein Interview gegeben hat und somit bewusst an die Öffentlichkeit herangetreten ist.

Da der mutmaßliche Täter einen sehr weit verbreiteten Nachnamen hatte, ist durch die Namensnennung im Artikel langfristig auch nicht mit gravierenden Auswirkungen für die nahen Angehörigen zu rechnen.

Schließlich weist der Senat noch darauf hin, dass sich die Taten im öffentlichen Raum, nämlich auf öffentlichen Straßen, zugetragen haben und dass es im Zuge der Ereignisse auch zu einer Geiselnahme gekommen ist.

All diese Überlegungen zusammengenommen, ist eine identifizierende Berichterstattung gerechtfertigt.

Österreichischer Presserat
Senat 2
Vors. Mag. Andrea Komar
05.11.2013